

Sicherlich fehlt bisweilen die Vertrautheit mit Details, dementsprechend auch die Fähigkeit zu differenzieren. Ausdruck dessen ist z.B. die angebliche Braunkohleförderung in Oberschlesien (186) oder die permanent falsche Schreibweise von Theodor Kaftan (128, 269) bzw. der neue Vorname „Christian“ für Martin Rade (184, 270)! Nichtsdestoweniger liegt hier eine wichtige wissenschaftliche Arbeit vor, deren Fragestellungen und Ergebnisse wegweisend sind – und der man deshalb viele aufmerksame und nachdenkliche Leser wünschen möchte.

*Gießen*

*Martin Greschat*

*Dagmar Herbrecht / Ilse Härter / Hannelore Erhart* (Hrsg.): *Der Streit um die Frauenordination; Quellentexte zu ihrer Geschichte im Zweiten Weltkrieg, Neukirchen-Vluyn* (Neukirchener Verlag), 1997, 513 S., kt., ISBN 3-7887-1649-5

Daß ein Buch eine Lücke schließt, wird man nicht von allen Veröffentlichungen sagen können. Vom Quellen- und Arbeitsbuch zur Geschichte des Streits um die Frauenordination in der Bekennenden Kirche während des 2. Weltkriegs kann man mit Fug und Recht behaupten, daß es eine Lücke in der Erforschung der Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland geschlossen hat. Bislang wurde die Thematik der Frauenordination in kirchengeschichtlichen Rückblicken auf Kirchenkampf und Nachkriegszeit eher am Rande thematisiert, obwohl die uneingeschränkte Ordination von Frauen zum öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament und ihre rechtliche Gleichstellung mit den männlichen Kollegen im Pfarramt in den evangelischen Landeskirchen sicher zu den wichtigsten Entscheidungen in der deutschen Kirchengeschichte dieses Jahrhunderts gehört. Umso höher ist die Bedeutung des vorliegenden Studienbuches einzuschätzen. Seine Aktualität wird bewußt, wenn man bedenkt, daß erst 70 Jahre vor dem Erscheinen dieses Buches – 1927 – die Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union mit ihrem sog. Vikarinnengesetz (33–40) fast zwanzig Jahre nach der Zulassung von Frauen zum Studium an preußischen Hochschulen eine erste Beschreibung der Vorbildungskriterien und Anstellungsmöglichkeiten für wissenschaftlich ausgebildete Theologinnen beschloß und die Vikarinnen dabei vom geistlichen Amt und seinen Funktionen explizit ausschloß. Wenn man au-

ßerdem in Rechnung stellt, daß die völlige rechtliche Gleichstellung von Theologinnen und Theologen in den meisten Landeskirchen der EKD erst Anfang der 70er Jahre erreicht wurde, kommt einem die Debatte um die Frauenordination sehr nah, zumal sich die Argumente pro und contra bis in die jüngere Vergangenheit wiederholen. Insofern kommt den Materialien, die das Buch wiedergibt, so etwas wie exemplarische Bedeutung für die Diskussion um die Frauenordination zu.

Daß diese Diskussion vor ca. sechs Jahrzehnten bezogen auf Schrift und Bekenntnis geführt wurde, entsprach dem Selbstverständnis der Bekennenden Kirche und spricht für ihre Qualität; das Verhältnis von Amt und Charisma, paulinische Aussagen zur Unterordnung der Frau sind die Brennpunkte der Argumentation, zu der aus den verschiedenen theologischen Disziplinen Beiträge eingebracht werden von teilweise grundlegender Bedeutung. Dafür stehen Namen wie Ernst Käsemann, Ernst Wolf, Hermann Diem, Martin Albertz, Heinrich Schlier, Julius Schniewind, Peter Brunner und auch profunde Stellungnahmen aus dem Kreis der Vikarinnen selbst.

Wie mühsam und kontrovers die Debatte verlief, mit welcher Gründlichkeit, aber z.T. auch Befangenheit theologisch gearbeitet wurde, belegt das Buch mit 124 Dokumenten unterschiedlicher Konvenienz: Memoranden, Gutachten, Protokolle, Arbeitsberichte, Fragebögen, ergänzende bzw. abweichende schriftliche Voten, Urkunden, Rundschreiben, Briefe – alle akribisch zusammengestellt und sorgfältig ediert: Varianten werden aufgeführt, Fundorte angegeben, Verweise beziehen Texte aufeinander, Fußnoten erläutern und ergänzen.

Die Verschiedenartigkeit und Vielfalt der Dokumente eröffnet Leserinnen und Lesern die Chance, sich umfassender und tiefergehend zu informieren, als es etwa durch das Studium einschlägiger Synodalakten aus den Jahren 1941 und 1942 möglich wäre. Die Auseinandersetzung um die Frauenordination gewinnt an Farbe, Tiefenschärfe und Eindringlichkeit durch die Vielseitigkeit der wiedergegebenen Texte.

Eröffnet wird die Reihe der Dokumente mit dem „Kirchengesetz betreffend Vorbildung und Anstellung der Vikarinnen“ der Generalsynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union vom 9. 5. 1927 (Dokument 1); sie endet mit der Verordnung zur Änderung dieses Kirchengesetzes, am Reformationstag, dem

31. 10. 1944, von der Deutschen Evangelischen Kirche erlassen mit Wirkung ab 1. 4. 1945 (Dokument 124). Zwischen diesen beiden Rahmendokumenten stehen die Arbeit des Vikarinnenausschusses, den die 10. Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union am 8./9. 11. 1941 in Hamburg-Hamm aus der Kommission zur „Vikarinnenfrage“ bildete, und die entsprechenden Verhandlungen auf der 11. Bekenntnissynode vom 17./18. 10. 1942 ebenfalls in Hamburg im Mittelpunkt.

War im sog. Vikarinnengesetz von 1927, das den Vikarinnen – wie etwa Organistinnen, Chorleiterinnen, Diakonissen – den Status von Kirchengemeindebeamtinnen als Möglichkeit zugestand und eine Einsegnung für den Dienst vorsah, das Arbeitsfeld der Theologinnen definiert als Zuarbeit und Entlastung des Pfarramtes in Lehrtätigkeit, in Verkündigung und Seelsorge an Frauen und Kindern, so implizierte auch der Arbeitsauftrag an den Vikarinnenausschuß 1941 keineswegs die Prüfung einer eventuellen Gleichstellung von Theologinnen und Theologen im Blick auf Ordination und Pfarramt oder eine grundsätzliche Entscheidung über die Ordination von Frauen. Beauftragt wurde der Ausschuß vielmehr mit der Klärung der Frage, ob die Einführung einer „ordinatio absoluta“ für Vikarinnen möglich sei, also einer vom Dienst in einer bestimmten Gemeinde losgelösten Ordination mit dem Ziel, in der durch den Krieg bedingten personellen Notlage Aufgaben des Pfarramtes übernehmen zu können – unter Berufung auf M. Luthers Urteil, daß „um der Ordnung, Zucht und Ehre willen Weiber schweigen, wenn die Männer reden. Wenn aber kein Mann predigt, so wär's vonnöten, daß die Weiber predigten“ (340). Daß gleichzeitig von der 10. Bekenntnissynode beschlossen wurde, Älteste ohne theologische Ausbildung für den Dienst am Wort zu ordinieren – zwar mit Bezug auf die Notlage, aber ohne Einschränkungen, zeigt in aller Deutlichkeit, wie wenig sich seit 1927 in der Frage der Frauenordination bewegt hat. Der Synodalbeschluß von 1942 bestätigte dann im Grunde das bereits bestehende Vikarinnenamt als Dienst der theologisch gebildeten Frau an Frauen, Jugendlichen und Kindern; eine Einsetzung in den Dienst ist vorgesehen; die Übernahme pfarramtlicher Aufgaben wird als außerordentlicher Auftrag in Notlagen legitimiert. Es kam zwar nicht zur Bildung einer „Schwwesterschaft“ für die Vikarinnen, aufgegeben wurde dieser Gedanke

Peter Brunners damit jedoch nicht. Gegen den Beschluß der 11. Bekenntnissynode „Der Dienst der Vikarin“ und die Ausführungsbestimmungen dazu erhob sich deutlicher Protest, u.a. auch durch die Brandenburger Vikarinnen Hannelotte Reiffen, Lieselotte Lawerenz, Ilse Härter, Erika Lenz, Liselotte Berli, Ilse Fredrichsdorf, die mit guten Gründen die theologische Legitimation der Hamburger Beschlüsse bestritten. Andere setzten sich über die Beschlüsse hinweg und ordinierten Theologinnen – wie z.B. Kurt Scharf, der auf Beschluß des Brandenburgischen Bruderrates im Januar 1943 Ilse Härter und Hannelotte Reiffen zum vollen pfarramtlichen Dienst ordinierte. Die meisten Anregungen, Hinweise, Proteste wurden jedoch nicht berücksichtigt, sodaß sich am Ende der dokumentierten Auseinandersetzung auch in dem durch die Deutsche Evangelische Kirche 1944 geänderten Kirchengesetz von 1927 nur einzelne Verbesserungen für das Amt der Vikarinnen finden, im Grundsatz jedoch kein Fortschritt feststellbar ist. Insgesamt also eine enttäuschende Entwicklung – zumindest was die Beschlußlage angeht, in der Argumentation der Befürwortung der Frauenordination jedoch viel Wegweisendes.

Dem einsichtigen Grundriß des Buches entsprechend verteilen sich die Dokumente auf fünf Kapitel:

I. Von den Anfängen bis in die ersten Jahre der Bekennenden Kirche: Die Arbeit der Theologinnen in der Ev. Kirche der altpreußischen Union (1–67)

II. Der Beginn der Auseinandersetzung: Stellungnahmen und Gutachten zum Vikarinnenamt (69–180)

III. Der Versuch, einen Konsens zu finden: Der Vikarinnenausschuß erarbeitet eine Beschlußvorlage (181–299)

IV. Beschlüsse – aber kein Konsens: Die Verhandlungen der 11. Synode der BK-APU und die anschließende Diskussion (301–389)

V. Pfarramtsvertretung im Krieg – aber keine Ordination: Rundschreiben der DEK und des EOK zu Arbeitsgebiet und Rechtsstellung der Theologinnen während des Zweiten Weltkrieges (391–454)

Die Einleitungen, die jeweils die Kapitel eröffnen, verorten die folgenden Dokumente in ihren historischen Bezügen, beschreiben und interpretieren sie. Dadurch bekommt das Buch über seinen Wert als Sammlung von Quellentexten hinaus zusätzliche Bedeutung für die kirchengeschichtliche Forschung.

Den fünf Kapiteln vorangestellt (XV–XXI) ist ein Vorwort, in dem die drei Her-

ausgeberinnen aus drei Generationen (Ilse Härter, geb. 1912 – als Zeitzeugin; Hannelore Erhart, geb. 1927 – als von den Spätwirkungen Betroffene; Dagmar Herbrecht, geb. 1963 – als Nachgeborene) über die Zielsetzung des Bandes, die Art und Weise der wissenschaftlichen Erarbeitung, die Auswahl der Dokumente Rechenhaft ablegen und editoriale Hinweise geben.

In einem umfangreichen Anhang (455–513) findet sich neben den Quellenangaben, einer ausführlichen Literaturzusammenstellung und dem Bibelstellenverzeichnis ein Personenregister in Form von Biogrammen – das Ergebnis von z.T. mühsamen, detektivischen Recherchen und gerade im Blick auf die in den Streit um die Frauenordination damals involvierten Theologinnen eine zeitgeschichtliche Fundgrube.

Daß sich insbesondere die Evangelische Kirche im Rheinland bei der Förderung des Buches engagiert hat, ist erwähnenswert – auch deshalb, weil dieses Engagement so etwas wie ein später Akt der Wiedergutmachung sein könnte; schließlich geht das bittere Resümee Hannelotte Reifens nach der 11. Bekenntnissynode 1942 auf rheinische Kosten: „Das Theologinnenamt ist liquidiert und an seine Stelle tritt das Amt der theologisch gebildeten, lehrenden Diakonisse.“ Das ist „in erste Linie das ‚Verdienst‘ der Rheinländer“ (333).

Goch

Jürgen Dembek

*Markus Huttner: Britische Presse und nationalsozialistischer Kirchenkampf. Eine Untersuchung der „Times“ und des „Manchester Guardian“ von 1930 bis 1939 (= Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, Reihe B, Band 67), Paderborn u.a. (Ferdinand Schöningh) 1995, 814 S., Ln. geb., ISBN 3-506-79970-3.*

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine im Sommer 1994 von der Bonner Philosophischen Fakultät unter dem Titel „Katholische Kirche und Nationalsozialismus in britischen Tageszeitungen“ angenommene Dissertation. Diese Überschrift entspricht, anders als die neue Firmierung, dem Inhalt. Der Begriff „Kirchenkampf“ wird in der neueren Forschung zu Recht nur noch sehr zurückhaltend verwendet, weil er durch den Zuwachs unterschiedlicher Bedeutungsgelände unscharf geworden ist. Auf dieses Problem gehen die Einleitung und der

Forschungsbericht (13–40) leider nicht ein.

Das Thema ist die Untersuchung der Berichterstattung von zwei führenden britischen Blättern über die kirchlichen Vorgänge im nationalsozialistischen Deutschland vom Ausgang der Weimarer Republik bis zum Ausbruch des Krieges. Dazu holt der Verfasser weit aus, indem er zunächst die nationalsozialistische Medienpolitik schildert (41–84). Instruktiv ist seine Beobachtung, daß in diesem Zusammenhang rund 300 Anweisungen an die Presse ergingen, ca. 170 bezüglich der katholischen Kirche. Sie zielten vornehmlich auf die Organisation von publizistischen Kampagnen, während man gegenüber den Ereignissen in den evangelischen Kirchen zumeist Nachrichtensperren verhängte. Im folgenden Kapitel über die nationalsozialistische Pressepolitik (85–154) werden ausführlich die Bemühungen geschildert, die Verbreitung von Informationen durch ausländische Blätter im Reich nach Möglichkeit einzuengen und zu behindern. Dem entsprach umgekehrt in Deutschland ein beträchtliches Interesse an solchen Zeitungen, zumal wenn sie – wie die „Basler Nachrichten“ – deutsch schrieben. Im Anschluß daran werden wir über das Verhältnis von „Times“ und „Manchester Guardian“ zum nationalsozialistischen Deutschland informiert (155–275). Während das konservative Blatt die offizielle Politik des Appeasement im Sinne der Abkehr von Versailles und der Bemühung um Frieden und Verständigung mit dem Reich vertrat, engagierte sich der liberale „Guardian“ sogleich gegen Unrecht und Gewalt in Deutschland. Der Nationalsozialismus wurde dabei als ein System des Terrors sowie als gegen das Christentum gerichtete Weltanschauung attackiert. In Religionsfragen überschrift allerdings auch die „Times“ immer wieder die Grenze ihrer vornehmen Zurückhaltung. Durch ein Mitglied des Berliner Bruderrates wurde die Zeitung auch über Interneta der Bekennenden Kirche hervorragend informiert.

Allerdings setzt sich der Autor nicht gründlich genug mit der bereits von Werner Koch geäußerten Vermutung auseinander (W.K., „Sollen wir K. weiter beobachten?“ Stuttgart 1982, bes. 124–127), wonach dieser Dr. Horst Michael die „Times“ im Einvernehmen mit dem nationalsozialistischen Propagandaministerium informierte. Sicherlich sind Kochs Erinnerungen oft ungenau und sogar falsch. Aber in diesem Fall hatte er recht. Aus den Unterlagen des SD, welche die